

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung  
(schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

**Vom 18. Juni 2014**

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 24. Juni 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ wird ersetzt durch die Überschrift „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe (FHRVO-E)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift für Abschnitt II die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
3. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ werden durch das Wort „Externe“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „(NBl. MBF. Schl.-H. S. 285)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173),“ eingefügt.
4. In der Überschrift von Abschnitt II werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „staatlich anerkannten“ werden jeweils durch die Worte „nach § 116 SchulG staatlich anerkannten“ ersetzt.
  - b) Die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ werden ersetzt durch das Wort „Externe“.
6. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 und 6 wird das Wort „gymnasiale“ jeweils gestrichen.
    - bb) In Satz 7 und 8 wird das Wort „Prüflingen“ jeweils ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Prüfling“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten“.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Prüflings“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“.
  - d) In Absatz 5 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Nach dem Wort „bestimmt“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
  - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Auf seinen Antrag ist der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Auf ihren oder seinen Antrag ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
  - f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „des Prüflings“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“.
  - g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
  - h) In Absatz 10 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „(schulischer Teil)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „(schulischer Teil)“ eingefügt.
  - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 

„(7) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

    1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
    2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
    3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.“
11. In § 9 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2019 außer Kraft.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Ministerium für Bildung und Frauen“ werden ersetzt durch die Worte „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“.
  - b) Im Klammereinschub nach den Worten „Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ werden die Worte „Nichtschülerin oder Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „Externe oder Externer“.
  - c) Nach den Worten „zur Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil)“ werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „für Externe“.
  - d) Die Worte „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 24. Juni 2009 (NBl. MBF. S. 176)“ werden ersetzt durch die Worte „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe vom 24. Juni 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 176)“.
14. In der Überschrift der Anlage 2 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „für Externe“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende  
Ministerin  
für Bildung und Wissenschaft